



§§ DG 47 & 48 / 2017  
P.2016.6

**BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN**

E: 30.6.17

Vizepräsident Dr. Cornel Inauen  
Bezirksrichter Markus Oswald, Bezirksrichterin Angela Haltiner  
Gerichtsschreiber Peter Meili  
Auditorin Natalie Balazs

**Entscheid vom 21. Juni 2017**

in Sachen

**1. Verein gegen Tierfabriken VgT,** c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,  
9546 Tuttwil

**2. KESSLER Erwin,** Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Kläger**

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,  
Postfach 152, 9016 St. Gallen

gegen

**STERCHI Regula Maya,** Gernstrasse 23, 8409 Winterthur

**Beklagte**

v.d. lic.iur. Amr Abdelaziz, Rechtsanwalt,  
Badenerstrasse 109, 8004 Zürich  
zusätzlich v.d. MLaw Davide Loss, Anwaltskanzlei Abdelaziz,  
Badenerstrasse 109, 8004 Zürich

betreffend

**Persönlichkeitsverletzung**

**Das Bezirksgericht hat**

gestützt auf

a) Die Anträge der Kläger gemäss Klageschrift vom 19. Mai 2016 (act. 2):

„1. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, auf ihrer Facebookseite die folgenden Äusserungen innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen:

*Der Kläger 2 sein ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi und der Kläger 1 würde Hass propagieren, er sein ein Hass-Propagierender.*

1.1 Eventualiter sei festzustellen, das die Beklagte mit diesen Behauptungen die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

2. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, auf ihrer Facebookseite die Verlinkung zu folgenden Äusserungen von Indyvegan innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen:

*Der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der Kläger 1 sein eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein.*

2.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte mit der Weiterverbreitung dieser Behauptungen die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

3. Der Beklagten sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verbieten, die Äusserungen gemäss Ziffer 1 und 2 wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder auf Seiten mit solchen Äusserungen zu verlinken.

4. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf ihrer Facebook-Seite an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.

5. Für den Fall, dass die Beklagte den Begehren gemäss den Ziffern 1 oder 2 oder 4 nicht nachkommt, werden die Kläger ermächtigt, das Urteil auf Kosten der Beklagten im Tages-Anzeiger und im Winterthurer Landboten zu veröffentlichen.

*Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.“*

- b) den Antrag der Beklagten gemäss Klageantwort vom 25. August 2016 (act. 9):

*„Es sei die Klage abzuweisen;*

*unter Kosten- und Entschädigungsfolgen unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Kläger.“*

**erkannt:**

1. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, auf ihrer Facebook-Seite die folgenden Äusserungen innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu löschen:

Der Kläger 2 sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi und der Kläger 1 würde Hass propagieren, er sein ein Hass-Propagierender.

2. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, auf ihrer Facebook-Seite die Verlinkung zu den folgenden Äusserungen von Indyvegan innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen:

Der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der Kläger 1 sei eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein.

3. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB untersagt, die Äusserungen gemäss vorstehenden Ziffern 1 und 2 wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder auf Internetseiten mit solchen Äusserungen zu verlinken.

4. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt

der Rechtskraft auf ihrer Facebook-Seite an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.

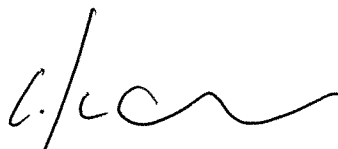
5. Die Kläger bezahlen die Gerichtsgebühr von CHF 3'000.00 unter Verrechnung des bereits geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe sowie mit vollem Rückgriff auf die Beklagte.
6. Die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger ausserrechtlich mit CHF 6'674.00 (inklusive 8% Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen.
7. Schriftliche Mitteilungen an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

Dieser Entscheid wird gestützt auf Art. 239 Abs. 1 ZPO ohne Begründung eröffnet. Die Parteien sind berechtigt, innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Bezirksgericht Münchwilen**, Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen, eine schriftliche **Begründung** zu verlangen.

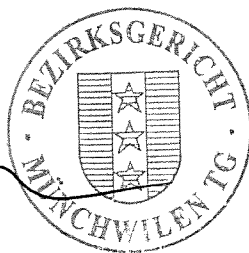
Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der obigen Frist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim **Bezirksgericht Münchwilen** einzuholen.

Der Vizepräsident:



Dr. Cornel Inauen



Der Gerichtsschreiber:



Peter Meili

pm/versandt: **22. JUNI 2017**